



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

An  
das Präsidium des Nationalrates,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der österreichischen  
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-600.088/0009-V/A/5/2006  
Abteilungsmail: slv@bka.gv.at  
Sachbearbeiter: Dr. Brigitte Ohms  
Pers. E-mail: brigitte.ohms@bka.gv.at  
Telefon : 01/53115/2462  
Ihr Zeichen  
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die  
Abteilungsmail

**Betrifft:** Feststellung, dass Wortfolgen in § 70 Abs. 2 ua. des Patentgesetzes 1970  
verfassungswidrig waren;  
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 8. März 2006, G 150/05  
(Instanzenzug in Patentrechtsangelegenheiten; Präjudizialität);  
Rundschreiben

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 8. März 2006, G 150/05, dem Bundeskanzler zugestellt am 29. März 2006, festgestellt, das die Wortfolgen "... ein weiterer Rechtszug sowie ..." in § 70 Abs. 2 und die Wortfolgen "... der Nichtigkeitsabteilung ..." in § 74 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, verfassungswidrig waren, die Wortfolgen "... der Nichtigkeitsabteilung ..." in §§ 70 Abs. 3 und 138 Abs. 1 sowie § 139 Abs. 1 leg.cit. bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 verfassungswidrig waren. Die Feststellung wurde im BGBl. I Nr. 51/2006 kundgemacht. Im Übrigen hat der Verfassungsgerichtshof das von Amts wegen eingeleitete Normenprüfungsverfahren mangels Präjudizialität eingestellt.
2. Der Verfassungsgerichtshof hatte aus Anlass einer Beschwerde gegen die Abweisung einer Schutzzertifikatsanmeldung jene Bestimmungen des Patentgesetzes 1970 von Amts wegen in Prüfung gezogen, die im Zeitpunkt der Bescheiderlassung einen weiteren Rechtszug gegen Entscheidungen der Beschwerdeabteilung ausgeschlossen haben. Der Gerichtshof begründete seine Bedenken im Wesentlichen damit, dass durch den Ausschluss eines Rechtszuges an den Obersten Patent- und

Markensenat (im Folgenden: OPM) und die Unzulässigkeit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kein dem Art. 6 EMRK entsprechender Rechtsschutz gegeben (gewesen) sei, weil den Mitgliedern der Beschwerdeabteilung die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit in Ausübung ihres Amtes nicht zugesichert wird.

3. Die Bundesregierung ist den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes bloß insoweit entgegen getreten, als sie das Prüfungsverfahren lediglich hinsichtlich eines Teiles der in Prüfung gezogenen Bestimmungen für zulässig erachtete. Zulässig sei die Gesetzesprüfung lediglich hinsichtlich jener Bestimmungen, die den Instanzenzug regelten; Bestimmungen, die weitgehend das Berufungsverfahren selbst bzw. das Verfahren vor dem OPM regeln, könnten hingegen für den Anlassfall überhaupt nur insoweit und rein hypothetisch zum Tragen kommen, als die beschwerdeführende Gesellschaft des Anlassfalles nach Eröffnung des Rechtszuges zum OPM bestimmte Verfahrensschritte setzen oder unterlassen möchte. Diese Bestimmungen schließen jedoch einen Rechtszug gegen Bescheide der Beschwerdeabteilung nicht aus und seien daher zur Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage für den Anlassfall keineswegs erforderlich. Diese Bestimmungen stünden auch nicht in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Eröffnung des Rechtszuges zum OPM.

4. Der Verfassungsgerichtshof ist der Bundesregierung dahingehend gefolgt,

„dass §§ 138 Abs. 2, 139 Abs. 3 und 142 Abs. 1 Z 3 PatG, BGBl. Nr. 259/1970, sowie §§ 139 Abs. 2 und 142 Abs. 1 Z 7 PatG, BGBl. Nr. 259/1970 idF BGBl. Nr. 349/1977, für den Anlassfall, der den Ausschluss des Rechtszuges von der Beschwerdeabteilung zum OPM betrifft, nicht präjudiziell sind. § 138 Abs. 2 PatG regelt, wann gegen die im Lauf des Vorverfahrens oder der Verhandlung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse der Nichtigkeitsabteilung Berufung an den OPM erhoben werden kann. Diese Bestimmung ist jedoch für den vorliegenden Fall weder präjudiziell noch kann – aufgrund dieser Bestimmungen – zwingend der Schluss gezogen werden, dass Rechtsmittel gegen Entscheidungen anderer Abteilungen unzulässig sind. Ebenso wenig kann auf Grundlage der bereinigten Rechtslage – durch Beseitigung der den Rechtszug an den OPM auf Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung einschränkenden Bestimmungen – der Rückschluss gezogen werden, dass aufgrund der Bestimmungen in § 139 Abs. 2, BGBl. Nr. 259/1970 idF BGBl. Nr. 349/1977, und Abs. 3 PatG, BGBl. Nr. 259/1970, die die Behandlung von mangelhaften Berufungen durch die Nichtigkeitsabteilung regeln, ein Rechtszug einer anderen Abteilung an den OPM unzulässig ist. Weiters ist die Bestimmung in § 142 Abs. 1 Z 3, BGBl. Nr. 259/1977, die das Verfahren vor dem OPM bzw. das Berufungsverfahren im Hinblick auf die Nichtigkeitsabteilung regeln, ein Rechtszug einer anderen Abteilung an den OPM unzulässig ist. Weiters ist die Bestimmung in § 142 Abs. 1 Z 3, BGBl. Nr. 259/1970, und Z 7 PatG, BGBl. Nr. 259/1970 idF BGBl. Nr. 349/1977, die das Verfahren vor dem OPM bzw. das Berufungsverfahren in Hinblick auf die Nichtigkeitsabteilung

regelt, nicht präjudiziell und es ist auch kein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem Ausschluss des Rechtszuges gegen Entscheidungen der Beschwerdeabteilung an den OPM und der Bestimmung in § 142 Abs. 1 Z 3 und Z 7 erkennbar. Der weitere Bestand dieser Bestimmungen könnte lediglich Anlass zu Interpretationsfragen geben, ob nämlich die dort genannten verfahrensrechtlichen Regelungen nicht für Berufungen gegen Bescheide der Beschwerdeabteilung gelten oder doch analog auch auf solche Berufungen anzuwenden sind. Mit den im Prüfungsbeschluss geäußerten Bedenken hat diese Frage aber nichts zu tun.

Darüber hinaus ist im Gesetzesprüfungsverfahren hervorgekommen, dass auch die Bestimmung in § 140 Abs. 3 PatG 1970 idF BGBl. Nr. 259/1970, welche das Verfahren vor dem OPM, genauer die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Nichtigkeitsabteilung im Falle von Verletzungen von Verfahrensvorschriften vorsieht, für den Anlassfall hinsichtlich eines Ausschlusses des Rechtszuges von der Beschwerdeabteilung an den OPM nicht präjudiziell ist, weil diese Bestimmung bereits das Verfahren vor dem OPM selbst betrifft und somit erst in Folge des Rechtszuges an den OPM anzuwenden wäre. Diese Bestimmung lässt somit nicht zwingend den Rückschluss auf den Ausschluss eines Rechtszuges zu bzw. wäre eine analoge Anwendung dieser Vorschriften in Bezug auf die Beschwerdeabteilung nicht auszuschließen.

Das Verfahren zur Prüfung ebengenannter Bestimmungen ist somit einzustellen.“

5. In inhaltlicher Hinsicht hat der Verfassungsgerichtshof seine im Prüfungsbeschluss geäußerten Bedenken aufrechterhalten:

Unter Hinweis auf sein Erkenntnis vom 30. November 1999 (VfSlg. 15.657/1999) führt der Verfassungsgerichtshof aus, der OPM sei eine kollegiale Verwaltungsbehörde im Sinn der Art. 20 Abs. 2 und Art. 133 Z 4 B-VG, dessen Bescheide nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterlägen bzw. aufgrund der Weisungsfreiheit seiner Mitglieder und der Garantie ihrer Unabhängigkeit ein Tribunal im Sinn des Art. 6 EMRK (vgl. VfSlg. 6995/1973). Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sei nicht zulässig, durch die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes eine umfassende Nachprüfung der Entscheidung nicht möglich.

Da die durch die Beschwerdeabteilung im Anlassfall getroffene Entscheidung betreffend die Anmeldung eines Schutzzertifikates als letztinstanzliche Entscheidung in einer Sache, die zu den „civil rights“ zähle, von einem Spruchkörper gefällt worden sei, der nicht die organisationsrechtlichen Garantien des Art. 6 EMRK erfülle und kein Rechtszug an den OPM oder an ein anderes Tribunal vorgesehen gewesen sei, hat

der Verfassungsgerichtshof die im Spruch genannten Bestimmungen als verfassungswidrig erachtet.

6. Die Bundesministerien werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

3. Mai 2006  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER